



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. November 2019
- 15 WF 156/19 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsi-
denten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 12. Februar 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde ist - ungeachtet der Frage, ob sie im Hinblick auf die Be-
gründungsanforderungen der §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 1 VerfGHG zulässig ist -
jedenfalls offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung von in der Verfassung des Lan-
des Baden-Württemberg enthaltenen Rechten des Beschwerdeführers ergibt sich aus
den Darlegungen der Verfassungsbeschwerde nicht.

Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart, mit welchem die sofor-
tige Beschwerde gegen die das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers zurück-

weisende Entscheidung des Amtsgerichts - Familiengericht - Schwäbisch Hall zurückgewiesen wurde, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere verletzt er den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV) und in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG). Ebenso wenig ist eine Grundrechtsverletzung durch die vorangegangenen amtsgerichtlichen Beschlüsse ersichtlich. Dass die Beschlüsse inhaltlich nicht den Vorstellungen des Beschwerdeführers entsprechen, begründet keinen Verfassungsverstoß.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting